

## S. 74 / Nr. 18 Strassenverkehr (d)

## BGE 79 IV 74

18. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 31. August 1953 i. S. Frick gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Seite: 74

Regeste:

1. Art. 61 Abs. 2 MFG. Schwerer Fall des Führers ohne Ausweis (Erw. 1).
2. Art. 17 Abs. 2, 58 Abs. 2 MFG. Schwerer Fall des Führens in übermüdetem Zustande (Erw. 2).
3. Art. 36, 60 Abs. 1 MFG. Wann ist der Führer verpflichtet, anzuhalten und sich zu melden? (Erw. 3).
1. Art. 61 al. 2 LA. Cas grave de circulation sans permis (consid. 1).
2. Art. 17 al. 2, 58 al. 2 LA. Surmenage du conducteur; cas grave (consid. 2).
3. Art. 36, 60 al. 1 LA. Quand le conducteur est-il tenu de s'arrêter et d'annoncer l'accident? (consid. 3).
1. Art. 61 cp. 2 LA. Caso grave di circolazione senza licenza (consid. 1).
2. Art. 17 cp. 2, 58 cp. 2 LA. Spossatezza del conducente; caso grave (consid. 2).
3. Art. 36, 60 cp. 1 LA. Quando il conducente deve fermare e notificare l'infortunio? (consid. 3).

A. - Frick führte vom 2. September bis 11. November 1952 zwei Personenwagen über Strecken von zusammen mindestens 4300 km in der Schweiz herum, ohne einen Führerausweis zu besitzen. Am 11. November 1952 zwischen 14.15 und 21.00 Uhr fuhr er am Steuer eines gemieteten Personenwagens von Thun nach Baden und von dort nach Zürich. In Thun hatte er zum Mittagessen 3 dl Wein getrunken, und in Zürich trank er zum Nachtessen zwei Becher Bier. Ungefähr zwischen 22.00 und 23.45 Uhr besuchte er in Zürich zwei Bars und trank zwei Glas Whisky und einen Kaffee-Grappa. Obwohl er im Kopf einen Druck verspürte und das Gefühl hatte, Fieber zu haben, führte er etwa um 23.45 Uhr den Personenwagen durch verschiedene Strassen der Stadt und schliesslich mit 70 bis 80 km/Std. auf der Uraniastrasse zum Sihlporteplatz. Dort wollte er geradeaus über die Sihlbrücke fahren, doch änderte er plötzlich die Richtung, um in die Talstrasse einzubiegen. Da er zu spät und mit übersetzter Geschwindigkeit abschwenkte, begann der Wagen zu gleiten, durchbrach und beschädigte die Abschränkung eines

Seite: 75

Fussgängersteiges und fuhr auf diesem Richtung Talstrasse weiter, sodass zwei Personen genötigt waren, sich durch Sprung auf die Strasse knapp in Sicherheit zu bringen. Frick hielt nicht an, sondern führte den Wagen auf dem Fussgänger steig weiter in die Talstrasse hinein, bog dann in die Pelikanstrasse ab und fuhr nach seinem Wohnort an der Tödistrasse.

B. - In Bestätigung eines Urteils des Bezirksgerichtes Zürich erklärte das Obergericht des Kantons Zürich Frick am 15. Mai 1953 schuldig des fortgesetzten Führens ohne Ausweis (Art. 61 Abs. 1 und 2 MFG), des Führens im Zustande der Übermüdung (Art. 17 Abs. 2, 58 Abs. 2 MFG), der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 StGB) und des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 60 Abs. 1, 36 MFG) und verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnis und Fr. 200.- Busse.

C. - Frick führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, das Urteil sei aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, ihn bloss wegen fortgesetzten Führens ohne Ausweis im Sinne des Art. 61 Abs. 1 MFG und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 2 StGB zu verurteilen, und zwar nur zu Fr. 200.- Busse, nicht auch zu Gefängnis.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Das Obergericht hat den Beschwerdeführer des fortgesetzten Führens ohne Ausweis mit der Begründung schuldig erklärt, er sei ohne Einschränkung geständig. Der Beschwerdeführer sieht darin eine auf offensichtlichem Versehen beruhende Feststellung; der Verteidiger habe nämlich vor Obergericht geltend gemacht, er halte den Verstoss für «nicht sehr gravierend», weil der Beschwerdeführer nur vier Wochen nach Ablauf des Lernfahrausweises weiter gefahren sei, einen Führerausweis für Motorräder besessen habe und sich mit dem Automobil geschäftlich nach Thun habe begeben müssen, den Wagen also nicht zum reinen Vergnügen benützt habe. Er beantragt, das

Seite: 76

Bundesgericht habe in Berichtigung der vorinstanzlichen Erwägung gemäss Art. 277bis BStP von Amtes wegen festzustellen, dass kein schwerer Fall im Sinne des Art. 61 Abs. 2 MFG vorliege.

Er verkennt, dass die beanstandete Erwägung nicht den Sinn haben kann, er habe sich auch der

Würdigung seines Verhaltens als i schwerer Fall verbindlich gefügt; denn ob ein Fall schwer sei, ist Rechtsfrage (73 IV 113, 77 IV 115), die der kantonale Richter, wie der Kassationshof, selbst dann frei zu prüfen hat, wenn der Beschuldigte sich der Anklage unterzieht oder ein Geständnis ablegt (BGE 70 IV 51).

Materiell aber hält die Würdigung als schwerer Fall trotz der Einwendungen des Verteidigers stand. Der Beschwerdeführer hat wichtige Verkehrsinteressen verletzt und grosse Gewissenlosigkeit bekundet, mit einem Personenwagen während mehr als zwei Monaten im Lande herumzufahren und dabei insgesamt mindestens 4300 km zurückzulegen, ohne für diese Art von Motorfahrzeugen jemals eine Führerprüfung abgelegt zu haben oder sich wie ein Fahrschüler zum mindesten von einer zum Führen berechtigten, verantwortlichen Person begleiten zu lassen. Weder der Führerausweis für Motorräder noch der Lernfahrausweis für Personenwagen, den er übrigens nur während eines Teils der genannten Zeitspanne besass, boten Gewähr für richtiges Führen. Die Verfehlung des Beschwerdeführers ist wesentlich schwerer als z.B. die eines Motorfahrzeugführers, der das Gesetz nur dadurch übertrat, dass er einen Führerausweis nicht rechtzeitig erneuern lässt oder unüberlegt eine vereinzelt Fahrt ohne Ausweis unternimmt. Dass der Beschwerdeführer die verbotenen Fahrten nicht zum Vergnügen, sondern teilweise zur Erledigung von Geschäften gemacht haben will, ist objektiv, unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit, unerheblich und entlastet ihn auch subjektiv nicht; er hätte ein Motorrad oder die Bahn benützen oder sich um die Ablegung der Führerprüfung für Personenwagen bemühen können.

Seite: 77

2.- Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern er sich des Führens in übermüdetem Zustande (Art. 17 Abs. 2 MFG) überhaupt nicht schuldig gemacht habe. Sein Antrag auf Freisprechung in diesem Punkte ist daher unbeachtlich (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP).

Seine Ausführungen sodann, mit denen er darzutun versucht, dass diese Verfehlung kein «schwerer Fall» im Sinne des Art. 58 Abs. 2 MFG sei, hält nicht stand. Zu Unrecht wirft er dem Obergericht vor, es habe die Tat «so ausgelegt, als wäre er betrunken gewesen», was unzulässig sei, da ihn schon das Bezirksgericht von der Anklage des Führens in angetrunkenem Zustande freigesprochen habe. Die Vorinstanz hat lediglich ausgeführt, der Genuss verschiedener alkoholischer Getränke habe sicher zu der Übermüdung beigetragen, wenn der Beschwerdeführer nicht sogar angetrunken gewesen sei; jedenfalls sehe die festgestellte Fahrweise derjenigen eines angetrunkenen Automobilisten sehr ähnlich. Damit wirft das Gericht dem Beschwerdeführer nicht Angetrunkenheit vor, sondern bloss, er sei infolge Übermüdung, zu der teilweise auch der Genuss von Alkohol beigetragen habe, ähnlich gefahren wie ein Angetrunkenener. Diese tatsächliche Feststellung bindet den Kassationshof. So wie sie anhand der Ereignisse zu verstehen ist (zu spätes Abschwenken mit übersetzter Geschwindigkeit, Durchbrechung einer Abschränkung, Weiterfahren auf dem Fussgängersteig, dringende Gefährdung von Leib und Leben zweier Fussgänger), erscheint die Verfehlung als «schwerer Fall». Art. 58 Abs. 2 MFG träfe selbst dann zu, wenn von der festgestellten Fahrweise nicht gesagt werden könnte, sie habe derjenigen eines angetrunkenen Automobilisten sehr ähnlich gesehen. Denn auch dann bliebe es dabei, dass der Beschwerdeführer infolge seiner Übermüdung nicht nur im Sinne des Art. 17 Abs. 2 MFG in der Beherrschung des Fahrzeuges behindert gewesen ist, sondern die Herrschaft über das Fahrzeug sogar zeitweise vollständig verloren hat. Dass niemand verletzt oder getötet worden ist, steht der Anwendung des

Seite: 78

Art. 58 Abs. 2 MFG nicht im Wege. Es kommt auch nichts darauf an, ob der vorliegende Fall leichter ist als gewisse andere, die vom Bundesgericht als schwere Fälle des Führens in angetrunkenem Zustande (Art. 59 Abs. 2 MFG) gewürdigt worden sind (z.B. BGE 76 IV 166, 171); denn in diesen Urteilen hat das Bundesgericht weder ausdrücklich noch dem Sinne nach entschieden, dass weniger krasse Fälle nicht «schwer» seien, noch hat es überhaupt dazu Stellung genommen, wann auf einen Fall Art. 58 Abs. 2 MFG anzuwenden sei.

3.- Die Strafbestimmung des Art. 60 Abs. 1 MFG trifft zu, «wenn ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad an einem Unfall beteiligt ist und der Führer nicht sofort anhält, dem Verunfallten nicht Beistand leistet oder nicht für Hilfe sorgt oder der Meldepflicht nicht genügt». Die Rüge des Beschwerdeführers, diese Bestimmung «erfordere klar nur ein Anhalten, um dem Verunfallten Beistand zu leisten», ist somit trölerisch. Wie das Obergericht, zum Teil durch Verweisung auf die Ausführungen der ersten Instanz, zutreffend annimmt, hat der Beschwerdeführer sich nach Art. 60 Abs. 1 MFG strafbar gemacht, indem er sowohl seine Pflicht zum Anhalten, als auch seine Meldepflicht verletzt hat - Anhalten muss der Motorfahrzeugführer nicht nur, um einem Verunfallten Beistand zu leisten, sondern auch in allen anderen Fällen, in denen er an einem Unfall beteiligt ist (Art. 36 Abs. 1 MFG). Ein Unfall aber liegt schon dann vor, wenn, wie im vorliegenden Falle, bloss Sachschaden entstanden ist. Auch die Meldepflicht (gegenüber dem Geschädigten oder der nächsten Polizeistelle) besteht schon bei

blossem Sachschaden (Art. 36 Abs. 2 MFG).  
Demnach erkennt der Kassationshof:  
Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen